OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604947/2/KHu

Datum:
Linz, 24. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des J T K, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. November 2021, GZ: VStV/921301664620/2021, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die
- zu Delikt 2. festgesetzte Strafe von 100 Euro auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) und
- zu Delikt 5. festgesetzte Strafe von 40 Euro auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden)

herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Die Strafnorm lautet bei allen Delikten: § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 57/2007.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 46 Euro zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens bleiben unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 11.11.2021 setzte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) nach einem auf die Strafhöhe beschränkten Einspruch des Beschwerdeführers (Bf) gegen die Strafverfügung vom 21.10.2021, GZ: VStV/921301664620/2021, folgende Verwaltungsstrafen fest:

„Delikte	Strafe(n) neu:
[1.] § 102 Abs. 1 KFG i.V.m.§ 36 lit. a KFG	€ 80,00 (16 Std.)
[2.] § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009	€ 100,00 (20 Std.)
[3.] § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I. Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV	€ 40,00 (8 Std.)
[4.] § 102 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 15 KFG 1967 i.V.m. EU-VO Nr. 168/2013 i.V.m. EU-VO Nr. 3/2014	€ 20,00 (4 Std.)
[5.] § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG i.V.m. § 9 Abs. 3 PBStV	€ 40,00 (8 Std.)
[6.] § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG	€ 20,00 (4 Std.)“

Neben diesen Geldstrafen (in der Gesamthöhe von 300 Euro) wurden 60 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

1.2. In seiner Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen brachte der Bf vor, dass er 15 Jahre alt und noch Schüler sei und sein derzeitiges Taschengeld in der Höhe von 40 Euro pro Monat für die Bezahlung der verhängten Strafen nicht ausreiche. Er bereue das Geschehene und habe auch sämtliche Mängel behoben, was auch überprüft worden sei. Er könne eine Strafe in Höhe von 270 Euro mit seinem Geburtstags- und Weihnachtsgeld bezahlen, könne aber nicht mehr aufbringen und wolle seine Eltern nicht zusätzlich belasten.

1.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Der Bf hat eine Vormerkung wegen einer Übertretung nach § 98 Abs. 1 KFG iVm. § 58 Abs. 2 KDV (verhängt am 22.5.2021).

3. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Da sich der Einspruch (und die Beschwerde) ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtete, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053, 30.9.2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches sind die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erwiesen. Daher ist im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen in Betracht kommt.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit bis zu 5.000 Euro zu bestrafen, wer den Anordnungen des Kraftfahrgesetzes zuwiderhandelt.

3. Zur Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde die Strafen im angefochtenen Straferkenntnis im Vergleich zur Strafverfügung bereits erheblich reduziert hat. Da für – nach Ansicht des erkennenden Richters – vergleichbare Übertretungen aber mitunter unterschiedliche Strafen festgesetzt

wurden, wurden die Strafen für die Delikte 2. und 5. angeglichen (siehe zur Strafbemessung im Einzelnen sogleich).

Bei der Strafbemessung war zu berücksichtigen, dass der Bf bereits einmal rechtskräftig wegen einer einschlägigen Übertretung des KFG bestraft wurde. Mit den nunmehr verhängten Strafen muss dem Bf daher die Erforderlichkeit der Einhaltung der Vorschriften des KFG vor Augen gehalten werden; insbesondere müssen die Strafen geeignet sein, den Bf vor weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Wenngleich auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, bieten diese keinen Raum für eine weitere Strafreduktion. Auf die finanziellen Verhältnisse wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis bereits ausreichend Rücksicht genommen. Hingewiesen wird darauf, dass allenfalls auch die Möglichkeit besteht, mit der Behörde eine Bezahlung des Strafbetrages in Raten zu vereinbaren.

4. Zu den zwei in Höhe von 20 Euro verhängten Verwaltungsstrafen ist auszuführen, dass diese bereits im untersten Bereich des in § 134 Abs. 1 KFG normierten Strafrahmens von 5.000 Euro liegen und eine weitere Herabsetzung insbesondere aus spezialpräventiven Gründen nicht mehr möglich ist, da dem Bf trotz der diesbezüglich geringen verhängten Strafbeträge vor Augen zu führen ist, dass er als Lenker des genannten Fahrzeugs dafür verantwortlich ist, dass dieses in Bezug auf sämtliche Teile und Ausrüstungsgegenstände den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.

Zu der wegen Delikt 5. in Höhe von 40 Euro verhängten Verwaltungsstrafe (wegen übereinander angebrachten Begutachtungsplaketten) ist festzuhalten, dass hier eine Anpassung an den wegen der Anbringung der Begutachtungsplakette auf der linken Seite des Fahrzeugs verhängten Strafbetrag (Delikt 6.) angemessen erscheint, da es sich jeweils um Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der korrekten Anbringung der Begutachtungsplakette handelt. Somit wird die für Delikt 5. verhängte Verwaltungsstrafe auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) herabgesetzt.

Zu den wegen nicht rechtskonformen Umbauten am Fahrzeug verhängten Verwaltungsstrafen (Delikte 1. und 2.) ist festzuhalten, dass der im Vergleich zu den anderen Delikten höhere Strafbetrag insbesondere dadurch gerechtfertigt ist, dass es sich dabei um bewusst vorgenommene Umbauten am Fahrzeug handelt, von denen dem Bf bekannt sein hätte müssen, dass diese gegen die kraftfahrrechtlichen Vorschriften verstoßen. Andererseits ist ins Treffen zu führen, dass der Bf die festgestellten Mängel behoben hat und sich diesbezüglich einsichtig zeigt. Aus diesem Grund scheint eine geringfügige Reduktion des Strafbetrages zu Delikt 2. auf 80 Euro gerechtfertigt. Für Delikte 1. und 2. wurden damit jeweils 80 Euro verhängt. Zu der mit diesen Delikten in Zusammenhang stehenden Übertretung 3. wurde bereits von der belangten Behörde nur eine Geldstrafe in der

Höhe von 40 Euro verhängt, sodass sich diese Strafe bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt. Gegen eine weitere Reduktion der genannten Strafen sprechen spezialpräventive Aspekte.

5. Zu dem unter Spruchpunkt II. festgesetzten Kostenbeitrag ist auszuführen, dass im Fall der Herabsetzung einer Verwaltungsstrafe im Beschwerdeverfahren die Vorschreibung eines Kostenbeitrages entfällt. Im Fall der Bestätigung der verhängten Strafhöhe beträgt der Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren 20 % vom verhängten Strafbetrag, mindestens jedoch 10 Euro, folglich war ein Kostenbeitrag in der Höhe von 46 Euro (16 Euro für Delikt 1.; je 10 Euro für die Delikte 3., 4. und 6. zu verhängen). Zum Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren ist festzuhalten, dass dieser 10 % des verhängten Strafbetrages, mindestens jedoch 10 Euro beträgt und dieser somit unverändert bleibt.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer